

Synopse Totalrevision Einbürgerungsreglement

Die Änderungen im Vorschlag zur neuen Version gegenüber der aktuellen Version sind **gelb** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
A. Geltungsbereich	A. Geltungsbereich	
1. Grundsatz ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Birsfelden. ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten	§ 1 Grundsatz ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Birsfelden. ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.	unverändert

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
B. Voraussetzungen zur Einbürgerung	B. Voraussetzungen der Einbürgerung	
<p>2. Wohnsitz</p> <p>¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Birsfelden bis zur Einreichung des Gesuchs voraus</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren; - bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren. 	<p>§ 2 Niederlassung</p> <p>¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 2 Jahren; b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 2 Jahren. 	<p><i>Allgem.: Die Absätze 1 – 5 sind nur in begrifflicher Hinsicht geändert worden. Der Begriff des „Wohnsitzes“ ist durch den Begriff „Niederlassung“ im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes ersetzt worden.</i></p> <p><i>Absatz 1 Bst. a:</i> Bei SchweizerInnen gibt es für die Einbürgerung keine kantonalen/eidgenössischen Vorgaben für die Niederlassungsdauer. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass 2 Jahre eine sinnvolle Zeitdauer ist.</p> <p><i>Absatz 1 Bst. b:</i> <i>Gemäss § 8 Abs. 4 BÜG BL hat die Niederlassungsfrist für ausländische Staatsangehörige mindestens 2 und maximal 5 Jahre zu betragen. Den Bürger- bzw. Einwohnergemeinden steht es frei die Niederlassungsdauer innerhalb dieses Rahmens festzulegen. Gleiches gilt in Bezug auf ob eine „ununterbrochene“ Niederlassungsdauer gefordert werden soll.</i></p> <p>Der Gemeinderat schlägt - in Übereinstimmung mit dem Antrag von D. Persenico - vor die Mindestdauer von 2 Jahren Niederlassung anzusetzen. Die ununterbrochene Niederlassung erachtet der Gemeinderat nach wie vor als sinnvoll, weshalb sie weiterhin so gelten soll.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
<p>2. Wohnsitz (Fortsetzung)</p> <p>² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.</p> <p>³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für ausländische Staatsangehörige, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.</p> <p>⁴ In Sonderfällen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.</p>	<p>§ 2 Niederlassung (Fortsetzung)</p> <p>² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 2 Jahren, sofern er seit 2 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.</p> <p>³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.</p> <p>⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 2 Jahren, sofern sie oder er seit 2 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.</p> <p>⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p>	<p><i><u>Absätze 2, 3 und 5</u></i></p> <p><i>Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft können alleine oder gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung stellen.</i></p> <p><i>Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch, dann gilt aufgrund des kantonalen Rechts eine Privilegierung hinsichtlich der Niederlassungsdauer. Das Gleiche gilt für Bewerber/innen, deren Ehegatte oder Ehegattin während der Ehe bereits alleine eingebürgert worden ist. Gemäss kantonalen Rechts gilt für ausländische Paare in eingetragener Partnerschaft, die gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen, sowie für eingetragene Paare, bei denen einer der Partner oder eine der Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht während der eingetragenen Partnerschaft bereits alleine durch Einbürgerung erworben hat, ebenfalls eine Privilegierung hinsichtlich der Niederlassungsdauer im Kanton. Dies in Analogie zur Privilegierung bei der Einbürgerung von Ehegatten.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
	<p>§ 2 Niederlassung (Fortsetzung)</p> <p>⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.</p>	<p><u>Absätze 2, 3 und 5 (Fortsetzung)</u></p> <p><i>Das Muster-Einbürgerungsreglement enthält zum kantonalen Recht (vgl. § 8 Abs. 2, 3 und 6 BüG BL) analoge Regelungen hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts. Dies unter dem Aspekt, dass ohne entsprechende kommunale Regelungen die kantonalen Erleichterungen bei gemeinsamer Gesuchstellung sowie bei Bewerber/innen, deren Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist, nicht zum Tragen kommen. Den Gemeinden steht es frei, in Analogie zu den kantonalen Regelungen die genannten Privilegierungen vorzusehen. Verzichten sie auf diese, müssten bei gemeinsamer Gesuchstellung ausländische Ehegatten oder ausländische Paare in eingetragener Partnerschaft beide die Voraussetzungen von Absatz 1 Bst. b erfüllen. Das Gleiche gilt für die Einbürgerung von Personen, deren Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in das Schweizer Bürgerrecht während der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft bereits alleine durch Einbürgerung erworben hat.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
	<p>§ 2 Niederlassung (Fortsetzung)</p>	<p><i><u>Absatz 4:</u> Diese Bestimmung enthält in Analogie zum Bundesrecht und kantonalen Recht (vgl. Art. 10 eidg. BÜG, § 8 Abs. 5 BÜG BL) eine Privilegierung hinsichtlich der ausländischen Partnerin bzw. des ausländischen Partners, die mit einer Schweizerin bzw. der mit einem Schweizer eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Für diese Fälle sieht das Bundesrecht keine erleichterte Einbürgerung wie für ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürgern vor.</i></p> <p><i>Den Gemeinden steht es frei, in Analogie zur kantonalen Regelung von § 8 Abs. 5 BÜG BL die genannte Privilegierung vorzusehen. Seit 1. Juli 2022 ist das Gesetz «Ehe für alle» in Kraft. Somit ist eine erleichterte Einbürgerung auch für eingetragene Partner*innen möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Partnerschaft beim Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt wird.</i></p> <p><i><u>Absatz 6:</u> Diese Bestimmung wurde aufgrund der Revision auf Bundesebene leicht modifiziert. Letztere sah vor, dass die Kantone und die Gemeinden bei ausländischen Staatsangehörigen eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren vorsehen müssen. Folglich darf diese auch bei Vorliegen von achtenswerten Gründen nicht unterschritten werden.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
<p>3. Eignung Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; c) die schweizerische Demokratie bejaht. d) genügend Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft und zum Verstehen von amtlichen Texten hat. e) das politische System der Schweiz in den Grundzügen kennt. 	<p>§ 3 Integration ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann; b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt; c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt. 	<p>§ 9 BÜG BL enthält eine abschliessende Aufzählung der für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu erfüllenden Integrationskriterien. Die vorliegend vorgesehene Bestimmung enthält jedoch einzig eine Auflistung jener Kriterien, welche in den Prüfungsbereich der Gemeinden fallen. Es sind dies die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a – c und g BÜG BL (vgl. § 19 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL) enthaltenen Integrationsvoraussetzungen.</p> <p>Die einzelnen Integrationskriterien werden im „Leitfaden zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft“ näher erläutert.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
	<p>§ 3 Integration (Fortsetzung)</p> <p>² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	
<p>4. Leumund Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin</p> <p>a) einen guten Leumund besitzt; b) den privaten und öffentlich rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.</p>	--	<p>Im Musterreglement nicht vorgesehen. Ist durch § 3 abschliessend abgedeckt. Siehe auch Bemerkungen zu § 3.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
C. Anspruch auf Einbürgerung	C. Anspruch auf Einbürgerung	
<p>5. Anspruch Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:</p> <p>a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Familie seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;</p> <p>b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Birsfelden erworben hat.</p>	<p>§ 4 Anspruch Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.</p>	<p><i>Es steht den Gemeinden frei, in dem in dieser Bestimmung erwähnten Falle einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung vorzusehen. Zahlreiche Gemeinden haben einen solchen in ihren Reglementen verankert, so auch die Gemeinde Birsfelden.</i></p> <p><i>Das bisherige Reglement sah gestützt auf § 11 Absatz 4 kant. BÜG vor, dass ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts für den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine erworben hat, besteht. Die hiervoor genannte Bestimmung ist nicht in das BÜG BL überführt worden, sodass hierzu keine Regelungsmöglichkeit mehr besteht.</i></p> <p>Der Gemeinderat möchte an der bisher bereits bestehenden Regelung festhalten, auch wenn sich diese nur noch auf Schweizer Bürger und Bürgerinnen bezieht.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
--	--	<p><i>D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts: Voraussetzung (§ 5), Verfahren (§ 6) und Wirkung (§ 7): Gemäss den §§ 23 bis 25 BÜG BL haben die Gemeinde die Möglichkeit, das Ehrenbürgerrecht an Personen zu verleihen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben.</i></p> <p>Die Gemeinde Birsfelden kennt diese Regelung bisher nicht und möchte sie auch in Zukunft nicht umsetzen. Die § 5 bis § 7 des Musterreglements entfallen daher.</p>
D. Verfahren	D. Verfahren	
<p>6. Gesuchseinreichung</p> <p>¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.</p> <p>² Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>	<p>§ 5 Gesuchseinreichung</p> <p>¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.</p> <p>² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p><i>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BÜG BL. Gemäss langjähriger Praxis händigen die Gemeinden das Gesuchsformular aus, welche die Bewerber/innen dann bei der Sicherheitsdirektion einzureichen haben.</i></p> <p><u>Absatz 2</u></p> <p><i>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 BÜG BL.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
	<p>§ 6 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen.</p>	<p><i>Gemäss § 3 Abs. 2 BÜG BL kann die Einwohnergemeindeversammlung im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat übertragen.</i></p> <p>Bereits das aktuell geltende Einbürgerungsreglement der Gemeinde Birsfelden sieht unter 8. diese Zuständigkeit vor. Sie hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p>
<p>7. Prüfung der Voraussetzungen ¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit. ² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ist diese Begründung mitzuteilen.</p>	<p>§ 7 Prüfung der Voraussetzungen ¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit. ² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.</p>	<p><u>Absatz 1</u> <i>Diese Bestimmung stützt sich auf die Regelung von § 19 Abs. 1 Buchstabe a BÜG BL.</i></p> <p><u>Absatz 2</u> <i>Diese Bestimmung wiedergibt § 20 Abs. 1 und 2 BÜG BL.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung (<i>kursive Schrift</i> = Erläuterungen aus dem Musterreglement)
<p>8. Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen.</p> <p>² Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, entscheidet der Gemeinderat innert Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch sowie die Höhe der Gebühr und gibt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekannt</p>	<p>Neu in § 6 geregelt</p>	<p>--</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
<p>9. Abstimmungsprotokoll</p> <p>Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.</p>	<p>§ 8 Entscheid</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch und die Gebühr.</p> <p>² Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.</p> <p>³ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.</p>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p><i>Diese Bestimmung ergibt sich aus den §§ 19 Abs. 1 Buchstabe b BÜG BL und § 19 Abs. 2 BÜG BL</i></p> <p><u>Absatz 2</u></p> <p><i>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Buchstabe c BÜG BL.</i></p> <p><u>Absatz 3</u></p> <p><i>Diese Regelung ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch eine Verfügung darstellt und die gesuchstellende Person entsprechend einen Anspruch auf Begründung bei Abweisung des Gesuchs hat. Art. 16 eidg. BÜG sieht dies ausserdem ausdrücklich vor.</i></p> <p>Gegenüber dem Musterreglement, welches die Einwohnergemeindeversammlung als Entscheidungsinstanz vorsieht, muss die Formulierung angepasst werden, da in Birsfelden der Gemeinderat zuständig sein soll (siehe neuer § 6). Inhaltlich werden jedoch die Bestimmungen des Musterreglements übernommen.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
E. Gebühren	E. Gebühren	
<p>10. Einbürgerungsgebühr</p> <p>¹ Die Einbürgerungsgebühr wird nach dem Aufwand berechnet und beträgt maximal Fr. 1'000.--.</p> <p>² Bei besonders aufwändigen Gesuchen beträgt die Einbürgerungsgebühr maximal Fr. 2'000.--.</p> <p>³ Die Gebühr ist auch bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder des Kantonsbürgerrechts zu entrichten.</p>	<p>§ 9 Bemessung und Umfang</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.</p> <p>² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.</p> <p>³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:</p> <p>a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;</p> <p>c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;</p> <p>d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.</p>	<p><i>Absätze 1, 2 und 3</i></p> <p><i>Diese Bestimmungen geben den Wortlaut von § 31 Abs. 1, 2 und 3 BÜG BL wieder.</i></p> <p>Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ändert sich der Inhalt nicht wesentlich. Ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe der maximalen Gebühren, welche nach oben angepasst wurden; - Absatz 3, in dem präzisiert wird, in welchen Fällen der Nichterteilung die Gebühr trotzdem zu entrichten ist.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
	<p>§ 10 Indexierung</p> <p>¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.</p> <p>² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.</p>	<p><i>Das Musterreglement sieht vor, dass die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden werden. Basis ist der Stand vom 1. Januar 2018. Die Gebühren sollen dabei nur der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat. Diese Bestimmungen wiedergeben die Regelung von § 33 Abs. 1 und 2 BÜG BL.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
<p>11. Bezahlung der Gebühr</p> <p>¹ Der Bewerber oder die Bewerberin hat spätestens 2 Wochen vor dem Entscheid die vom Gemeinderat festgelegte Gebühr zu bezahlen.</p> <p>² Wird die Gebühr nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt, wird der Beschluss über das Gesuch um Einbürgerung vertagt.</p>	<p>§ 11 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.</p> <p>² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach Beschluss des Gemeinderats in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor dem Beschluss des Gemeinderats liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.</p>	<p><u>Absatz 1</u> <i>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 31 Abs. 4 BÜG BL.</i></p> <p><u>Absätze 2 und 3</u> <i>Diese Regelungen halten den Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Gebühren fest.</i></p> <p><i>Gebühren werden gemäss der neuen Bestimmung von § 31 Abs. 3 BÜG BL auch für Verfahren mit negativem Ausgang erhoben. Die Bestimmung von Absatz 3 präzisiert, dass für solche Verfahren, die zu einem Zeitpunkt beendet werden, der vor der Abstimmung liegt (bspw. wegen Nichterteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung oder Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs), die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt wird.</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
<p>12. Gebührenerlass</p> <p>Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>§ 12 Gebührenerlass</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p><i>Hinsichtlich der kantonalen Gebühren sieht § 32 Abs. 7 BÜG BL vor, dass diese bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalles erlassen werden können. Keine entsprechende Regelung enthält das BÜG BL hinsichtlich der kommunalen Gebühren.</i></p> <p><i>Den Gemeinden steht es somit frei, die Möglichkeit eines Gebührenerlasses vorzusehen. Unter "besondere Gründe" fallen insbesondere Einbürgerungsverfahren im Rahmen sogenannter "Einbürgerungsaktionen".</i></p>
<p>F. Schlussbestimmungen</p>	<p>F. Schlussbestimmungen</p>	
<p>13. Übergangsbestimmung</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.</p>	<p>§ 13 Übergangsbestimmung</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.</p>	<p>Das Musterreglement sieht keine Übergangsbestimmung vor. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass dies Sinn macht. Sie soll deshalb analog dem aktuellen Reglement übernommen werden.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung <i>(kursive Schrift = Erläuterungen aus dem Musterreglement)</i>
<p>§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Einbürgerungsreglement vom 2. Mai 1994 wird aufgehoben.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.</p>	<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Einbürgerungsreglement vom 20. März 2006 wird aufgehoben.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion.</p>	<p><u>Absatz 1:</u> Aktualisierung des Reglements, welches aufgehoben wird</p> <p><u>Absatz 2:</u> Das Musterreglement sieht vor, dass es nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion automatisch in Kraft tritt. Bei Birsfelder Reglementen ist es üblich, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch den Gemeinderat festgelegt wird.</p>